

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz und Eintrag:

Der Verein führt den Namen Feministische Mädchenarbeit e.V. (FeM). Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein Feministische Mädchenarbeit e.V. (FeM) ist aus jahrelanger parteilicher Frauen- und Mädchenarbeit in Frankfurt/M. hervorgegangen.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." führen.

§ 2 Zweck:

Zweck des Vereins ist, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der geschlechtsspezifischen Beratung, Bildung und Wissenschaft selbstlos zu fördern und so zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung und Betreuung von Mädchen im Sinne einer eigenständigen Lebensplanung
- Unterkunft und Zuflucht für Mädchen und junge Frauen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen, seelischen Verfassung und daraus resultierender Bedürftigkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind (auch bei persönlicher Bedürftigkeit)
- Hilfe, Beratung und Unterstützung für Mädchen und junge Frauen, die körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt ausgesetzt waren und dadurch in persönliche und wirtschaftliche Bedürftigkeit geraten sind
- Unterstützung und Beratung von steuerbegünstigten Einrichtungen zur Mädchenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mädchen

§ 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Organe:

Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung, der Vorstand und eine besondere Vertreterin nach § 30 BGB.

§ 4 Mitfrauenversammlung:

Die ordentliche Mitfrauenversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitfrauenversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitfrauen dies schriftlich verlangt.

Die Mitfrauenversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

Bei der Einberufung einer Mitfrauenversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens drei Wochen liegen.

In dieser Weise einberufene Mitfrauenversammlungen sind mit einem Drittel der Mitfrauen beschlussfähig. In der Versammlung können sich Mitfrauen durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene andere Mitfrau vertreten lassen.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitfrauenversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die auf diese Weise einberufene Mitfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen beschlussfähig.

Die Mitfrauenversammlung beschließt, soweit die Satzung keine höhere Mehrheit vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitfrauen.

Beschlüsse der Mitfrauenversammlung werden schriftlich festgehalten.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die von der Mitfrauenversammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand, besondere Vertreterin nach § 30 BGB:

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die dem Verein angehören. Er wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsfrauen können von der Mitfrauenversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden.

Jede Vorstandsfrau kann den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein vertreten. Bei Verfügungen über das Vereinsvermögen bis zur Höhe von Euro 20.000,- (zwanzigtausend) ist jede Vorstandsfrau allein zeichnungsberechtigt; zur Verfügung über höhere Beträge sind die Unterschriften zweier Vorstandsfrauen erforderlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitfrauenversammlung verantwortlich. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.

Für die Teilnahme an vereinsinternen einberufenen Vorstandssitzungen, Ausschuss- und Abteilungssitzungen, anberaumten Mitfrauenversammlungen sowie sonstige im Interesse des Vereins stehenden durchgeführten Aufgaben, die im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wahrgenommen werden, können auf Antrag für Fahrten (Fahrtstrecke einfacher Weg) ab einer Entfernung von 50 km die Fahrtkosten in Höhe der geltenden Kilometersätze erstattet werden. Als Mitglieder des Vorstands zählen die durch Wahl bestätigten Einzelmitglieder der Gesamtvorstandschafft.

1. Die Mitfrauenversammlung wählt die besondere Vertreterin nach § 30 BGB. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl einer neuen besonderen Vertreterin im Amt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Geschäftsbereich der besonderen Vertreterin im Sinne des § 30 BGB ist die Überwachung der Wirtschaftlichkeit des Vereins. Die Aufgaben zur Ausübung dieses Amtes beschließt der Vorstand.

3. Die besondere Vertreterin darf nicht gleichzeitig Vorstandsfrau sein.

§ 6 Mitfrauenschaft:

Aktive Mitfrau des Vereins kann jede Frau werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt, sich für ihre Förderung einsetzt und an den laufenden Geschäften des Vereins mitarbeitet.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt.

Die Mitfrauenschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und muss schriftlich beantragt werden; sie muss von der Mitfrauenversammlung bestätigt werden. Das gleiche gilt für fördernde Mitglieder.

Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, nachdem er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.

Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitfrauenversammlung beantragen, wenn eine Mitfrau dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitfrauenversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte der Mitfrau. Der Mitfrau muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitfrauenversammlung angehört zu werden.

§ 7 Beiträge:

Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitfrauenversammlung.

§ 8 Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitfrauen und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Vereinsmitfrauen und Fördermitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlung, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge und Einlagen handelt. Einlagen werden spätestens nach Ablauf von 24 Monaten nach Ausscheiden der Mitfrau zurückerstattet.

§ 9 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur durch die Mitfrauenversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitfrauenversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitfrauenversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.

§ 11 Vermögensbindung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwa verbleibendes Vermögen des Vereins dem nachstehenden Verein zu: Frauen helfen Frauen e.V. – Autonomes Frauenhaus -, Postfach 56 02 35, 60407 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Verschmelzung und Umwandlung:

Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zweck der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaft auf und bleibt gewährleistet, dass die Nachfolgeorganisation die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke selbstlos, unmittelbar und ausschließlich weiterverfolgt, geht das Vereinsvermögen ohne weiteres auf den neuen Rechtsträger über.

Stand 11/2016